universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

# Karolingische Königshöfe am Mittelrhein

Gockel, Michael

Göttingen, 1970

Schluss

urn:nbn:at:at-ubi:2-1174

# SCHLUSS

Die vorangegangenen Untersuchungen haben gezeigt, daß die Landschaft am Mittelrhein spätestens seit dem beginnenden 8. Jahrhundert von einem System von Königshöfen überzogen war. Diese Königshöfe waren Haupthöfe größerer Fiskalbezirke, denen in der Regel mehrere Nebenhöfe unterstanden. Von Haupt- und Nebenhöfen wurde in Tagewerken liegendes, also unverhuftes Land in Eigenregie bewirtschaftet mit der Hilfe von unfreiem Gesinde, aber auch unter Einsatz der Dienste abhängiger Bauern, die auf Hufen verschiedener Rechtsqualität saßen.

Dieses System ausgedehnter, mehrere Orte umfassender königlicher Villikationen *(fisci)* verteilte sich keineswegs gleichmäßig über die Landschaft, sondern ballte sich an verschiedenen Punkten. So umfaßten mehrere große *fisci* die Stadt Mainz von Westen und Süden. In Mainz selbst war der größte Teil des Reichsgutes schon früh an mächtige Adelige zu Lehen ausgetan. In Worms, das bis zum Ausgang des 8. Jahrhunderts die wichtigste Position des Königtums am Rhein war, blieb der *fiscus* demgegenüber bis in die Zeit Arnulfs im wesentlichen intakt. Die ausgedehntesten, unter sich zusammenhängenden Blöcke königlichen Gutes befanden sich rechts des Rheines im Gebiet des späteren Reichsforstes Dreieich mit den Haupthöfen Frankfurt und Trebur und im nördlichen Teil des Forstes *Forehahi* um Gernsheim. Die Verhältnisse um Wiesbaden in den sogenannten *Kuningessundera* — bereits vom Namen her eine große Königsgutlandschaft — sind infolge schlechter Quellenlage nicht recht durchsichtig.

Von den *fisci* Worms und Gernsheim abgesehen, blieben diese Komplexe auch über die Wirren der späten Karolingerzeit hinaus in der Hand des Königs. Noch im Tafelgüterverzeichnis aus staufischer Zeit begegnen die meisten von ihnen als Mittelpunkte großer königlicher Grundherrschaften wieder.

Neben den großen, sich über mehrere Ortschaften ersteckenden Villikationen gab es jedoch noch eine ganze Reihe von Königshöfen, bei denen das zugehörige Sal- und Zinsland nicht über die eigene Gemarkung hinausgriff. Zwar umfaßten auch hier die zugehörigen Ländereien bisweilen eine ganze Gemarkung, in den meisten Fällen lag aber gerade an diesen Orten das Königsgut besonders stark in Gemenge mit privatem Gut. Diese Krongüter

gingen ohne Ausnahme noch in karolingischer Zeit in den Besitz großer Reichskirchen, vor allem der Reichsabteien Lorsch und Fulda, über. Auch der private Besitz an den Königsgutorten wurde von seinen Besitzern im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts aufgelassen. Da die Schenkungen zumeist an den gleichen Empfänger gerichtet waren, in dessen Hand auch das Königsgut am Ort überging, bildeten sich an diesen Orten große geistliche Grundherrschaften heraus, die unter dem Obereigentum des Reiches standen.

Es war ein wesentliches Anliegen der Untersuchung, zu prüfen, ob auf diese Weise etwa Güterkomplexe wieder zusammenwuchsen, die vor dem Einsetzen der Quellen bereits einmal zusammengehört hatten, der private Besitz an und im Umkreis dieser Orte also auf königliche Schenkung zurückzuführen ist. Da sich diese Frage bei der Lage der Quellen auf direktem Wege nicht beantworten ließ, war der Umweg über die Untersuchung der Familien- und Besitzzusammenhänge der Nachbarn des Königs einzuschlagen. Infolge der besonderen methodischen Schwierigkeiten dieses Vorgehens mußten wir uns auf die Untersuchung *eines* Ortes beschränken. Es zeigte sich am Beispiel von Bürstadt, daß es sich bei den Nachbarn des Königs um Mitglieder führender Familien des Fränkischen Reiches mit weitgestreutem Besitz handelte. Zwar konnte für Bürstadt noch der Nachweis geführt werden, daß zu Ausgang des 7. Jahrhunderts neben dem König dort nur eine Familie, die der sogenannten Rupertiner, begütert war, die übrigen, ab 771 belegten zahlreichen Besitzer in der Bürstadter Mark also allesamt durch Erbgang oder Einheirat in diese Familie zu Besitz gekommen waren, doch war es bei Orten wie Dienheim oder Oppenheim, wo der Grundbesitz schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts in besonders starkem Maße aufgesplittert war, nicht mehr möglich, das Privatgut auf eine oder wenige Familien zurückzuführen. Hier muß die Aufsplitterung des Besitzes, die der Brauch der Realteilung mit sich brachte, schon Generationen früher eingesetzt haben.

Durchschlagende Gründe für die Annahme, daß die Rupertiner in Bürstadt von den Merowingern angesetzt worden seien, ergaben sich nicht. Doch ist diese Annahme nicht auszuschließen. Keinesfalls kann aber der weitgestreute mittelrheinische Besitz der Rupertiner und der mit ihnen verwandten Familien in seiner Gesamtheit auf Königsgut zurückgeführt werden. Soweit es bei dem bruchstückhaften Zustand unserer Quellen möglich ist, konnte vielmehr der Nachweis erbracht werden, daß die untersuchten Familien bereits im 7. Jahrhundert, ja zum Teil wohl schon im 6. Jahrhundert am Mittelrhein begütert waren. Das Adelsgut scheint am Mittelrhein in seiner Substanz folglich allodialer Herkunft zu sein, eine Annahme, die mit der politischen Bedeutung des Adels in fränkischer Zeit weit besser zu vereinbaren ist, als die Annahme, aller Adelsbesitz sei aus königlicher Schenkung herzuleiten.

Eine Bestätigung dieser Vermutungen kann in der örtlichen Verteilung von Königs- und Privatgut am Mittelrhein im 8. Jahrhundert gesehen werden; denn die geschlossenen Königsgutkomplexe setzen sich deutlich von Zonen dominierenden Adelsgutes ab. Es scheint also früh zu einer Abgrenzung der *termini fidelium* von den *fisci* gekommen zu sein. Es kann deshalb eher vermutet werden, daß das Königsgut, das eine ausgesprochene Gemengelage mit dem Adelsgut aufweist, auf ehemaliges Adelsgut zurückgeht als umgekehrt.